

5103/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck und Kollegen vom 17. Dezember 1998, Nr. 5474/J, betreffend direkte Förderungen im Jahr 1997, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

In den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft fallen eine Vielzahl von nationalen und europarechtlichen Regelungen (z.B.: Landwirtschaftsgesetz 1992, Forstgesetz 1975, Wasserbautenförderungsgesetz 1985, Förderungs - Sonderrichtlinien, EG - Verordnungen und Programme etc., die als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen dienen). Auf Grund der Eigenart und Vielzahl der Förderungen im Bereich der Land - und Forstwirtschaft kann eine detaillierte Beantwortung der Anfragestellungen nicht erfolgen, da dies den Rahmen einer Anfragebeantwortung im üblichen Sinne sprengen würde. Darüber hinaus wäre es auch aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich, personenbezogene Daten über die Förderungsempfänger bekanntzugeben.

Die Förderungsabwicklung erfolgt in den meisten Fällen nicht durch das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, sondern von eigenen Förderungsabwicklungsstellen. Als Förderungsabwicklungsstellen kommen neben dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft folgende Institutionen in Betracht:

- Landeshauptmann
- Landes - Landwirtschaftskammern
- ERP - Fonds
- Agrarmarkt - Austria

Bei den oben genannten Förderungsabwicklungsstellen hat der Förderungswerber sein Förderungsansuchen einzubringen. Es wird dort bearbeitet, genehmigt, und die entsprechenden Gelder werden auch von der Förderungsabwicklungsstelle angewiesen. Die Förderungsabwicklungsstellen melden dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft nur den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln.

Die oben bereits beschriebene Auslagerung und die Vielzahl der Rechtsgrundlagen für Förderungen, die sich wiederum in Förderungssparten und -maßnahmen untergliedern, und die dadurch bedingte maßnahmenspezifische Abwicklung machen eine Nennung von Zahlen unmöglich. Dazu kommt noch, dass ein und derselbe Förderungswerber bei verschiedenen Maßnahmen Antragsteller sein kann und darüber hinaus auch oftmals bei ein und derselben Maßnahme, den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend, innerhalb eines Haushaltsjahres mehrmals Ansuchen zu stellen sind. Verschiedene Maßnahmen bedingen auch eine Kombination untereinander, wobei die Abrechnung, wie bereits oben ausgeführt, maßnahmenspezifisch erfolgt.

Zu Frage 4:

Der Förderungsbericht ist ein Erfolgsbericht, was bedingt, dass auch alle Förderungen tatsächlich ausbezahlt wurden.

Zu Frage 5:

Die Überprüfung der Förderungsgelder auf widmungsgemäße Verwendung obliegt in erster Linie sowohl in fachlicher als auch in rechnerischer Hinsicht den zuständigen Organen der förderungsausführenden Stellen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft ist mit der Überprüfung des zu legenden Verwendungsnachweises, welchen die Förderungsabwicklungsstellen über die ausbezahlten Bundesmittel mit Stichtag 31.12. des Förderungsjahres zu erstellen und bis spätestens 31.3. dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen haben, eine spezielle Prüfungsstelle der Buchhaltung beauftragt. Weiters ist es Aufgabe dieser Stelle, Einschau bei den förderungsausführenden Stellen im Sinne der geltenden Förderungsrichtlinien bzw. sonstigen Rechtsvorschriften vorzunehmen und Gegenkontrollen bei Förderungsempfängern im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durchzuführen.

Da diese Prüfungsstelle ihre Überprüfungsaufgaben als sogenannte „nachprüfende Instanz“ wahrnimmt, ist das Jahr 1997 prüfungstechnisch noch nicht abgeschlossen. Die von Ihnen gewünschten Angaben bezüglich der Anzahl der überprüften Förderungswerber sind demzufolge derzeit noch nicht möglich.

Zu Frage 6:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 und die dort dargelegten Gründe verwiesen werden.